

**UNIUN PURILA SURSELVA**

\*\*\*

**BAUERNVEREIN SURSELVA**

\*\*\*

**STATUTEN**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1**  
Bezeichnungen Wo diese Statuten Begriffe verwenden, die nur das männliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt.
- Art. 2**  
Name/Sitz<sup>1)</sup> Unter dem Namen „Uniun purila Surselva“ (UPS) / „Bauernverein Surselva“ (BVS) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.  
<sup>2)</sup> Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Gerichtsstand ist Ilanz.  
<sup>3)</sup> Der Verein ist Mitglied des „Bündner Bauernverbandes.“
- Art. 3**  
Zweck<sup>1)</sup> Der Verein bezweckt die Förderung der vielseitigen Land- und Alpwirtschaft in technischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht in der Surselva, insbesondere durch:  
a) schriftliche und mündliche Orientierung der landwirtschaftlichen Bevölkerung mittels Referaten, Versammlungen, Kursen etc.;  
b) Förderung umweltschonender, vielseitiger und tiergerechter Produktionsformen sowie Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse;  
c) Bau und Betrieb von Marktanlagen für Nutz- und Schlachtviehmärkte;  
d) regionale und lokale Ausstellungen und Veranstaltungen;  
e) Förderung des Viehabsatzes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen;  
f) Förderung der Zusammenarbeit mit Organisationen in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft etc;  
g) Marketing (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung).  
<sup>2)</sup> Die Tätigkeiten des Vereins werden in detaillierten Arbeitsprogrammen festgelegt.  
<sup>3)</sup> Zur Zweckerreichung können besondere Kommissionen eingesetzt werden.  
<sup>4)</sup> Der Verein handelt nicht gewinnorientiert.

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4**  
Mitgliederkategorien Der Verein hat Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

- Art. 5**  
Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder können direktzahlungsberechtigte Landwirte und deren Lebenspartner sowie natürliche und juristische Personen, die mit der Landwirtschaft besondere Beziehungen pflegen, aufgenommen werden.
- Art. 6**  
Passivmitglieder Natürliche und juristische Personen, die den Verein insbesondere materiell unterstützen wollen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 7**  
Ehrenmitglieder Natürliche Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecksetzung besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Art. 8**  
Aufnahme und Austritt <sup>1)</sup> Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.  
<sup>2)</sup> Der Austritt kann unter Beobachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 9**  
Ausschluss <sup>1)</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen.  
<sup>2)</sup> Wichtige Gründe sind insbesondere Handlungen des Mitglieds, welche den Interessen des Vereins widersprechen, sowie wenn das Mitglied die Jahresbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.  
<sup>3)</sup> Der Ausschluss ist zu begründen.
- Art. 10**  
Beschwerde Entscheide des Vorstandes über Aufnahme, Austritt und Ausschluss können mit Beschwerde der Vereinsversammlung zur abschliessenden Beschlussfassung unterbreitet werden.
- Art. 11**  
Stimm- und Wahlrecht <sup>1)</sup> Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.  
<sup>2)</sup> Passivmitglieder besitzen weder das Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.

### III. ORGANISATION

- Art. 12**  
Organe Die Organe des Vereins sind:  
a) die Vereinsversammlung;

- b) der Vorstand;
- c) der Vorstandsausschuss;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

a) Vereinsversammlung:  
Einberufung

### Art. 13

<sup>1)</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist eine ausserordentliche Einberufung vorzunehmen; ebenfalls kann eine solche von mindestens 1/5 der Mitglieder mit schriftlicher Eingabe beim Vorstand gefordert werden.

<sup>2)</sup> Zu Vereinsversammlungen wird durch Publikation im „Bündner Bauer“ schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Termin und Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus eingeladen.

<sup>3)</sup> Die Vereinsversammlung findet – soweit möglich – jeweils in verschiedenen Talschaften der Surselva statt.

Zuständigkeit

### Art. 14

<sup>1)</sup> In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere obliegen der Vereinsversammlung:

- a) die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
- b) die Beschlussfassung über Jahresrechnung und Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
- c) die Entlastung des Vorstandes und dessen Ausschusses;
- d) die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsprüfungskommission mit Stellvertretern, jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren;
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide des Vorstandes;
- g) die Änderung der Statuten;
- h) die Auflösung des Vereins;
- i) Festlegung der Vergütungen für Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder;
- j) die Beschlussfassung über weitere ihr durch Statuten oder Gesetz zugewiesene Geschäfte sowie über von den Mitgliedern eingebrachte Anträge.

<sup>2)</sup> Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt.

Wahlen und Abstimmungen

### Art. 15

<sup>1)</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

<sup>2)</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Verfahren fordert.

<sup>3)</sup> Bei Abstimmungen und offenen Wahlen gilt das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

4) Bei geheimen Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

5) Im Falle von Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

#### **Art. 16**

b) Vorstand:  
Zusammensetzung

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.

2) Im Vorstand sind die Kreise Cadi, Ilanz und Lumnezia mit je zwei Mitgliedern, Ruis, Safien und die Gemeinde Flims mit je einem Mitglied, die Bäuerinnen mit drei Mitgliedern sowie die Sektionen mit je einem Mitglied vertreten. Die Betriebsberater der Surselva können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

3) Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

#### **Art. 17**

Zuständigkeit

1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Leitung des Vereins;
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
- f) der Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- g) die Festlegung von Vereinsstrategie, Leitbild und darauf abgestützten Reglementen, Pflichtenheften, Konzepten und Arbeitsprogrammen;
- h) die Wahl des Vorstandsausschusses sowie von besonderen Kommissionen gemäss Art. 3 Abs. 3;
- i) der Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

2) Für die Beschlussfähigkeit ist ein Anwesenheitsquorum von mindestens 1/2 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Auf dem Zirkulationsweg gefasste Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

3) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

4) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Vereinspräsident kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

#### **Art. 18**

c) Vorstandsausschuss

1) Der Vorstandsausschuss besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem Beisitzer.

2) Dem Ausschuss stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Ausführung der Vorstandsbeschlüsse;
- b) Vorbereitung von Jahresrechnung und Voranschlag;
- c) Besorgung der laufenden Geschäfte;
- d) Vorbereitung von Kandidatennominierungen für die Besetzung von Ämtern und Organfunktionen zuhanden des Vorstandes.

3) Über die Ausschusssitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 19**

d) Geschäftsprüfungskommission

1) Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Sie hat 2 Stellvertreter.

2) Ihr obliegt die jährliche Prüfung der Jahresrechnung des Vereins mit schriftlicher Berichterstattung und Antrag zuhanden der Vereinsversammlung. Sodann prüft sie die Geschäftsführung des Vorstandes und dessen Ausschusses. Hierüber erstattet sie Bericht zuhanden des Vorstandes, nötigenfalls zuhanden der Vereinsversammlung.

### **IV. FINANZEN**

#### **Art. 20**

Einnahmen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge öffentlich- und privatrechtlicher Körperschaften;
- c) Schenkungen und weitere Leistungen Dritter;
- d) Gebühren und andere Abgeltungen;
- e) Einnahmen aus Vereinstätigkeiten;
- f) Ertrag des Vereinsvermögens.

#### **Art. 21**

Mitgliederbeiträge

1) Aktiv- und Passivmitglieder haben einen von der Vereinsversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu entrichten.

2) Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder, welche haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig sind, wird im Verhältnis zur jährlich vom Kanton anhand der landwirtschaftlichen Strukturerhebung bestimmten Nutzfläche festgelegt.

3) Die Ehrenmitglieder, welche keinen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

4) Dem Vorstand steht das Recht zu, einzelnen Mitgliedern aus besonderen Gründen die Entrichtung eines oder mehrerer Jahresbeiträge zu erlassen.

Haftung **Art. 22**  
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Vereinsjahr **Art. 23**  
Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten **Art. 24**  
1) Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 2. September 2007 in Kraft.

2) Alle früheren Statuten sind damit aufgehoben.

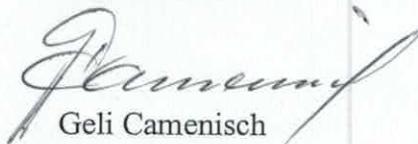
Statutenrevision **Art. 25**  
Eine Revision dieser Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Auflösung und Liquidation **Art. 26**  
1) Die Auflösung und Liquidation des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

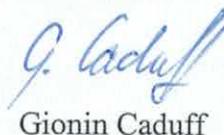
2) Die Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen.

3) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist vom Regionalverband Surselva für die Dauer von 20 Jahren zu verwalten. Wird innerhalb dieser Frist ein Verein mit einem der Uniun purila Surselva vergleichbaren Zweck gegründet, ist das Vermögen diesem Verein auszuhändigen. Andernfalls fällt das Vermögen dem Regionalverband Surselva zu.

**Der Präsident**

  
Geli Camenisch

**Der Aktuar**

  
Gionin Caduff